



Ausschussdrucksache 18(18)48 b

24.10.2014

**Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 91b)“**

BT-Drucksache 18/2710

am Montag, 3. November 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages

Stellungnahme der Kultusministerkonferenz

Die dynamische Entwicklung des deutschen Wissenschaftssystems in den letzten Jahren wurde durch das Zusammenwirken von Programmen, die das Wissenschaftssystem in der Breite fördern (z. B. Hochschulpakt, Qualitätspakt Lehre, Professorinnenprogramm), mit Programmen zur Förderung von exzellenter Spitzenforschung an einzelnen Standorten (z. B. Exzellenzinitiative) ermöglicht. In Auswertung dieser Erfolge und Erfahrungen wird aktuell in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über deren Fortschreibung bzw. Modifizierung diskutiert.

Der Blick auf die großen Herausforderungen, vor denen das gesamte deutsche Bildungs- und Wissenschaftssystem steht, macht deutlich, dass diesen dauerhaft erfolgreich nur mit neuen, erweiterten Formen der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden begegnet werden kann.

Der Entwurf der Bundesregierung zur Änderung von § 91 b eröffnet erweiterte Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Wissenschaftsbereich, die von den Ländern ausdrücklich begrüßt werden.

Durch die vorgesehenen Änderungen des Artikels 91b GG können Bund und Länder zukünftig in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Forschung und Lehre an Hochschulen zusammenwirken. Dabei ist den Ländern besonders wichtig, dass auch weiterhin in der Breite und in der Spitze gefördert werden kann und dies - ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung - langfristig, breit angelegt und hochschul- oder institutsübergreifend. Dass dabei Vereinbarungen, die im Schwerpunkt die Hochschulen betreffen, die Zustimmung aller Länder brauchen sollen, wird vom Bundesrat unterstützt.

Mit dem Beschluss des Bundesrates vom 19.09.2014 (Drs. 323/14 (Beschluss)) wurde zugleich der Handlungsbedarf für andere Bildungsbereiche deutlich gemacht.

So betont der Gesetzentwurf der Bunderegierung zu Recht, dass Deutschlands Zukunft maßgeblich durch Wissenschaft und Forschung bestimmt werden, insbesondere durch gut ausgebildete Menschen mit zunehmend akademischen Abschlüssen. Den Ländern ist in diesem Zusammenhang der Hinweis wichtig, dass eine gute Bildung im frühkindlichen Bereich und der Schule eine notwendige Voraussetzung für die steigende Zahl akademisch ausgebildeter Menschen mit hervorragenden Abschlüssen darstellt.

Zu den Herausforderungen für das deutsche Bildungssystem gehören zudem eine ausreichende Zahl pädagogisch gut ausgestatteter Kita-Plätze, die Umsetzung der Inklusion im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, ein flächendeckendes Angebot an Ganztagschulen, der Übergang in den Beruf und die bedarfsdeckende Zahl von Studienplätzen. Unbeschadet der durch das Grundgesetz bestimmten Gesetzgebungskompetenzen sollte es zukünftig als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden verstanden werden, die Bildungseinrichtungen in die Lage zu versetzen, ihren

wachsenden Aufgaben (Herstellung von Barrierefreiheit, Umsetzung des Ganztags, Bildung multiprofessioneller Teams aus pädagogischen Kräften, Teilhabeassistentinnen und -assistenten und Integrationshelferinnen und -helfern, Schulsozialarbeit) noch besser gerecht werden können. Nur über befristete Programme und die entsprechend befristete Finanzierung werden Standards und Qualität verschiedener bildungs-, sozial-, wirtschafts- und integrationspolitischer Instrumente dauerhaft nicht zu sichern sein.

Im Sinne einer verbesserten systemischen Förderung des Bildungssystems sollte die Bundesregierung deshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für eine auskömmliche und dauerhafte Finanzierung der öffentlichen Bildungsaufgaben schaffen. Als konkrete Anwendungsfelder nennt der Bundesrat beispielhaft die dauerhafte Finanzierung der Schulsozialarbeit und der "Initiative Bildungsketten" durch den Bund. Dies auch deshalb, weil der Bund befristet bis Ende 2013 die Finanzierung der Schulsozialarbeit übernommen und im Übergangssystem von der Schule in den Beruf seine "Initiative Bildungsketten" ausgebaut und mit Ländern bilaterale Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Berufsorientierungsprogramm geschlossen hat. Eine verlässliche, kontinuierliche Finanzierung unter Beteiligung des Bundes gilt auch hier als notwendige Voraussetzung für Erhalt und Ausbau der geschaffenen Strukturen. Der Hinweis der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, dass es sich bei der vorgeschlagenen Änderung von Art 91 b Grundgesetz um einen „vorgezogenen Bestandteil der anstehenden Reform zur Neugestaltung der föderalen Finanzbeziehungen“ handelt, lässt auch für diesen Bereich auf tragfähige Lösungen hoffen.

Die finanziellen Freiräume, die den Ländern durch die Übernahme des BAföG-Länderanteils entstehen, werden sie vereinbarungsgemäß für ein verstärktes Engagement in ihren bildungspolitischen Zuständigkeiten verwenden.